

aber am Zustandekommen desselben vorzugsweise interessirt sind, die Kosten der Herstellung tragen. Ich meine, wenn nicht so Etwas im Gesetze bereits gesagt ist, dann würde die Regierungsbehörde schwerlich in der Lage sein, eine Anordnung in dem vom Herrn Regierungscommissar angedeuteten Sinne geben zu können. Ich glaube daher nicht, daß mein Antrag durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissars überflüssig wird.

Abg. von Einsiedel: Meine Herren! Der Antrag des Herrn Secretärs Dr. Gensel scheint mir allerdings ganz unannehmbar, wenn wir nicht das ganze Princip, das wir in § 2 angenommen haben, sofort durchlöchern wollen. Wir sollen infolge des einzelnen Falles, den der Herr Vorredner im Auge gehabt hat, nunmehr hier eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, die dem Principe, welches wir soeben anerkannt haben, offenbar widerspricht. Auch kann ich der Ansicht des Herrn Vorredners nicht beistimmen, als ob § 3 bereits eine derartige Ausnahme mache. Es heißt hier also: bei Anlegung neuer Ortstheile solle die Beschaffung neuer Wege den neuen Anbauern überlassen werden. Das ist aber immer nur innerhalb der Gemeindeflur. Also hier ist das Communalprincip vollkommen gewahrt. Ich kann aber auch durch die Auseinandersetzungen und Bemerkungen des Herrn Regierungscommissars mich nicht beruhigt finden. Ich glaube, meine Herren, daß § 16 derjenige ist im ganzen Gesetze, welcher eine gewisse Casuistik zuläßt. Das ganze Gesetz ist sonst so einfach und klar, man kann über Nichts in Zweifel sein; § 16 kann aber zu Zweifeln Veranlassung geben, wie ich im vorliegenden Falle an mir selbst bemerke. Wenn der dritte Absatz die Absicht enthält, daß die Behörde nunmehr die Gemeinden zwingen kann, einer inneliegenden dritten Gemeinde, deren Flur durch den Wegebau berührt werden muß, Unterstützungen in baarem Gelde zu einem Wegebau außerhalb ihrer Fluren zu gewähren, oder daß es erst von einer Uebereinkunft abhängig gemacht werden soll, ob diese dritte Gemeinde bauen soll, so glaube ich, wir bekommen keinen Weg dieser Art mehr fertig. Außerdem scheint mir aber, als ob dieser dritte Absatz im § 16 nach den Ausführungen des Herrn Regierungscommissars den Behörden sehr viel Macht in die Hand giebt. Sie kann Zwang ausüben, welcher zur Härte führt. Ich bin daher der Ansicht, meine Herren, daß wir unter allen Fällen den Antrag des Herrn Dr. Gensel hier abweisen müssen.

Abg. Jungnickel: Meine Herren! Im § 3 heißt es, daß bei der Anlegung neuer Ortstheile die Adjacenten verpflichtet werden sollen, die erforderlichen Straßen herzustellen, um sie später den Gemeinden zur Unterhaltung zu übergeben; gleichwohl sagen die Motiven, daß, wenn der Anbau von Häusern nicht sofort, sondern nur nach und nach erfolgt, in diesem Falle die Gemeinde verpflichtet werden soll, auf Gemeindefkosten diese Straße herzustellen.

Es soll also diese Bestimmung in § 3 nach den beigelegten Motiven bloß in den Ortschaften Platz ergreifen; wo in ganz kurzer Zeit ein Ortstheil bebaut wird, man will damit sagen: wenn ein Bauunternehmer oder Baumeister auf einer erkaufte Fläche Land in planmäßiger Weise in kürzerer Zeit durch Anbau von Häusern einen neuen Ortstheil gründet, während in kleineren Orten, wo dies nicht gut ausführbar ist, vielmehr der Anbau oder die Vermehrung der Häuser nur nach und nach geschieht, diese Bestimmung in § 3 nach den Motiven nicht maßgebend sein soll, sondern unter diesen Umständen dann die betreffende Gemeinde den Straßenbau zu übernehmen habe. Es ist mir dies ein unerklärlicher Widerspruch, der zwischen dem Wortlaute des § 3 des Gesetzes und den beigegebenen Motiven besteht. Ich sollte meinen, daß, wenn einmal ein Grundsatz in einem Gesetzesparagraphen aufgestellt wird, dieser dann nicht wieder durch die Motiven eine andere Auslegung erhalten kann. Es muß das ganz gleich sein, wenn man einmal den Grundsatz als richtig anerkennt, ob die Ausführung von Häusern in kürzerer oder in längerer Zeit erfolgt. Die Bestimmungen hierüber müssen ohne Ausnahme dieselben bleiben. Ich nehme hierbei Bezug auf meinen Ort, dem als Verwaltungsbeamter ich die Ehre habe vorzustehen. Wir haben nach dem bereits festgestellten Localstatut die Bestimmung, daß zwar den einzelnen Adjacenten, die sich an einem bestimmten Ortstheil anzubauen beabsichtigen, nachgelassen werden kann, den Bau ihrer Häuser vor Herstellung der erforderlichen Straße in Angriff zu nehmen und zu vollenden; sie werden jedoch bei Ertheilung der Bauconcession verpflichtet, dann, wenn es der Gemeinderath für erforderlich hält, den Bestimmungen des § 7 des Localstatuts, nach welchem die Besitzer der neuangebauten Häuser Straßen, Schleusen und Trottoir auf eigene Kosten herzustellen haben, unweigerlich nachzukommen. In der Weise, glaube ich, wird dem Neubau von Häusern ein Hinderniß nicht entgegen gestellt. In größeren Städten bestimmt in der Regel das Localstatut, daß erst die Straßen und dann die Chaussee gebaut werden müssen; es darf nicht eher ein Stein zum Hausbau angelegt werden, bis nicht die dahin führende Straße in Ausführung gebracht ist. Diese Vorschrift ist aber in kleinen Orten unausführbar, da die Erbauer in der Mehrheit kaum die ausreichenden Mittel zum Hausbau, geschweige denn zum Straßenbau besitzen. Ich muß daher mir erlauben, vom Herrn Commissar die Erklärung auszubitten, in welcher Weise die Motivirung gegenüber dem § 3 aufzufassen ist. Im Ganzen darf ich wohl voraussetzen, daß durch diese Gesetzentwurf die Localbauordnungen in Bezug auf den Straßenbau nicht alterirt werden.

Königl. Commissar Geh. Regierungsrath von Charpentier: Um gleich die letzte Frage zu beantworten, so genügt es, auf den § 18 des Entwurfs hinzuweisen, worin